

Name der entgegennehmenden Gemeinde	Gemeindekennzahl	GewA 1
Gewerbe-Anmeldung nach §14 GewO oder §55 c GewO		Dieser Vordruck wurde mit Hilfe von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen erstellt.

Angaben zum Betriebsinhaber Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind auf der

Rückseite des Vordrucks ☐ oder einem Beiblatt ☐ oder weiteren Vordrucken ☐ gemacht.

Signierfelder - bitte freilassen

1 0 1	Gemeindekennzahl
1-3	4-11
Nummer des Unternehmens	
12-20	
Nummer der Betriebsstätte	
21-29	

1	Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name	2	Ort und Nr. der Eintragung
3		Familienname	
4		Vornamen	
5		Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)	
6	Geburtsdatum	7	Geburtsort
8		Staatsangehörigkeit	
deutsch ☐		andere: ☐	
9		Anschrift der Wohnung	
Tel.		Fax	
10		Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften)	
Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)			

Angaben zum Betrieb

11	Vertretungsberechtigte Person (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)			
12	Anschrift der Betriebsstätte			
Tel.				
Fax				
13	Anschrift der Hauptniederlassung			
Tel.				
Fax				
14	Anschrift der früheren Betriebsstätte			
Tel.				
Fax				
15	Angemeldete Tätigkeit			
17	Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit			
18	Art des angemeldeten Betriebes		19	Anzahl der voraussichtlich im angemeldeten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer:
Industrie ☐	Handwerk ☐	Handel ☐	Sonstiges ☐	
20		Die Anmeldung wird erstattet für		
eine Hauptniederlassung ☐		eine Zweigniederlassung ☐		eine unselbständige Zweigstelle ☐
ein Automatenaufstellungsgewerbe ☐		ein Reisegewerbe ☐		
23		24		
Wegen Neuerrichtung des Betriebes ☐		Übernahme eines bestehenden Betriebes (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform, Gesellschaftereintritt) ☐		
26				
Name des früheren Betriebsinhabers (falls bekannt)				

Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:

28	Liegt eine Erlaubnis vor?	Ja, erteilt am / von (Behörde):
Nein ☐		
29	Liegt eine Handwerkskarte vor?	Ja, ausgestellt am / von (Handwerkskammer):
Nein ☐		
30	Liegt eine Aufenthalts-genehmigung vor?	Ja, erteilt am / von (Behörde):
Nein ☐		
31	Die Aufenthaltsgenehmigung enthält keine Auflage oder Beschränkung	enthält folgende Auflage oder Beschränkung:
nein ☐		

Systematikschlüssel	
50-54	
Datum	
55-60	
Art	Anzahl Arbeitnehmer
61	62-66
Grad d. Selbständigkeit	67
Grund	68
Handwerksrolle	69
Datum der Anzeige	
70-75	

Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines derartigen Betriebes kann verhindert werden.

32	33
(Datum)	
(Unterschrift)	

I. Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbe-, ab- und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 8 a der Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz -BStatG-). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 8 a Satz 4 Nr. 1 bis 3 GewO. Gemäß § 14 Abs. 8 a GewO in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 GewO Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feld-Nummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angabe zur Feld-Nummer 10 wird nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feld-Nummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feld-Nummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1).

Zur technischen Durchführung der Erhebung werden für jedes Unternehmen bzw. für jeden Betrieb Ordnungsnummern vergeben. Bei den Unternehmens- und Betriebsstättennummern handelt es sich um laufende, länderspezifische Nummern; Postleitzahl, Art und Nummer enthalten die Angaben zu den in Feld-Nummer 1 genannten Registern.

II. Hinweise

1. Diese Bescheinigung dient dem Nachweis, dass eine Anzeige nach den §§ 14 oder 55c der Gewerbeordnung -GewO- erstattet wurde. Eine abweichende Beurteilung durch andere Behörden und Institutionen hinsichtlich der Frage, ob die Tätigkeit nach den tatsächlichen Verhältnissen selbstständig ausgeübt wird, bleibt hiervon unberührt.

Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt. Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, z.B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht.

Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO).

2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z. B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsbüblich sind (z. B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebes oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.
3. Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle, eine Gaststätte oder eine sonstige jedermann zugängliche Betriebsstätte, eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben oder Automaten außerhalb ihrer Betriebsräume aufstellen, haben ihren Namen (gegebenenfalls auch ihre Firma und Anschrift) nach Maßgabe des § 15 a GewO an der Außenseite oder am Eingang des Betriebes bzw. an Automaten anzubringen.

Gewerbetreibende, für die keine Firma im Handelsregister eingetragen ist, müssen nach § 15 b Abs. 1 GewO im schriftlichen rechtsgeschäftlichen Verkehr ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen verwenden.

4. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zu ihrer Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
5. Ausländer, mit Ausnahme der EU/EWR-Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.
6. Die umseitig erhobenen Daten werden bei der Gewerbebehörde in einer automatisierten Datei (Gewerbedatenbank) gespeichert. Auskünfte über personenbezogene Daten aus Gewerbeanzeigen an öffentliche und nicht öffentliche Stellen dürfen nur nach Maßgabe der Vorschriften gemäß § 14 Abs. 5 bis 11 GewO erteilt werden.